

Satzung des Fördervereins der Elsa-Brändström-Realschule, Rheine

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Elsa-Brändström-Realschule, Rheine, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.. Der Sitz des Vereins ist Rheine.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittssteuer begünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung des Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsauftrages der Elsa-Brändström-Realschule, insbesondere durch:

- a) Unterstützung der Schulleitung bei ihrem Bemühen um ergänzende Schuleinrichtungen und Unterrichtsmittel,
- b) Unterstützung von Initiativen der Schüler im Einvernehmen mit der Schulleitung, wie z.B. Schüleraufführungen, Schülerzeitung und Schülerinitiativen im außerschulischen Bereich,
- c) Unterstützung der Schüler in sozialer Hinsicht, wie z.B. bei Klassenfahrten.
- d) Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Schulfesten, die den Zwecken und Zielen des Vereins zugutekommen,
- e) Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres anzuzeigen ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbeiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/ der Schriftführer/in

Der/die Schulleiter/in und der/die Verbindungslehrer/in der Schülerversammlung der Elsa-Brändström-Realschule gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes als Beisitzer/in ohne Stimmrecht an.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Der Vorstand leitet die Aktivitäten des Vereins im Sinne des Satzungszweckes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Sollte eines der Vorstandsmitglieder - aus welchen Gründen auch immer - aus dem Vorstand ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach seinem Belieben kommissarisch ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. jede Satzungsänderung,
6. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. die Auflösung des Vereins.

Die Vorstandswahlen und die Wahl der Kassenprüfer erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von beiden Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Auch der Vorstand kann von sich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit über Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es kann eingesehen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine, die es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke der Elsa-Brändström-Realschule zu verwenden hat.

Rheine, den 03.06.1993